

## Hier zu wenig, dort fast zu viel

Hausmaninger/Selb und Marcel Senn im Dialog mit der Jugend\*

## I.

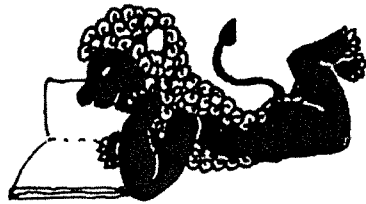
„Die Darstellung der römischen Privatrechtsordnung bliebe unvollständig und schwer verständlich, wollte man nicht auch die Entstehungsquellen ... einbeziehen. Das Buch beginnt deshalb mit einem historischen Überblick über Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Rom ...“ (Vorwort, S. 25). Mit diesen knappen Worten ist das Ziel umrissen, das Walter Selb und Herbert Hausmaninger vor Augen haben, wenn sie auf den dann rund 100 folgenden Seiten ihres Lehrbuches den Bogen spannen von der Gründung Roms bis hin zu den Beratungen des BGB im deutschen Kaiserreich (freilich mit eindeutigen Schwerpunkt in der römischen Antike). Geschichte als Verständigungshilfe, das ist ein bekanntes didaktisches Motiv; und eine solche Hilfe erscheint auch dringend geboten, geht es doch um einen vordergründig eher spröden und sperrigen Gegenstand, nämlich das römische Privatrecht mit seiner ausgefeilten Dogmatik, das dem Studenten hier auf den verbleibenden knapp 400 Seiten nahegebracht werden soll. Unsicher ist, ob ein solches Vorgehen tatsächlich die versprochene Orientierung bietet, denn die Gefahr irritierender Vorgriffe liegt auf der Hand: Bezugnahmen auf den Inhalt sind unumgänglich, will man von Veränderungen historisch erzählen. Hausmaninger und Selb beschränken sich aus diesem Grunde – aber auch mit allen Nachteilen – auf einen eher formalen Vortrag: Trotzdem, was dann verhandelt wird, ist allemal spannend, auch wenn es von den Autoren nicht besonders pointiert herausgestellt wird. Entworfen wird das Panorama einer Rationalisierung von Recht in der Zeit des „Zwölftafelgesetzes“ und danach; allerdings drängen sich diese Linien dem Leser nicht auf, man muß sie selbst finden. Etwas Rechtstheorie im

\* HERBERT HAUSMANINGER/WALTER SELB, *Römisches Privatrecht*, 8. verb. Auflage, Wien / Köln / Weimar: Böhlau 1997, 528 S. (Böhlau-Studien-Bücher: Grundlagen des Studiums) und MARCEL SENN, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss mit Bildern, Schemen, Register, Chronologie und Biographien*, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 1997, XX, 317 S., 4 Tafeln. Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diese beiden Lehrbücher, wobei der konkrete Verweisungszusammenhang aus dem Kontext ersichtlich werden sollte.

Dien  
Sach  
eine  
Wah  
den  
Hint  
sich  
tracl  
die  
viele  
Pers

inte  
melt  
zuon  
(wä  
ren  
auf  
Aus  
im  
dan  
Glie  
and  
nac  
röm  
und  
lich  
gee

Dienste der Didaktik wäre deswegen nicht schlecht gewesen, als es in der Sache um Entformalisierung von Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft, um eine Erweiterung des Sanktionscharakters bei der *lex publica* oder die Wahrung der Autonomie von Recht (gegenüber einer alles thematisierenden Rhetorik) ging. Auch historische Deutungen bleiben hier eher im Hintergrund, was man aber mit der Funktion dieses Textes (es handelt sich um einen geschichtlichen Einleitungsteil) entschuldigen mag. Vertrackter wird es, wenn auf die Akteure des Rechts in der römischen Klassik die Rede kommt. Irgendwie fanden es Hausmaninger und Selb wichtig, viele Autoren und Juristen mit Namen zu erwähnen, bloß blieben die Personenbeschreibungen häufig in der Luft hängen: Was hilft es einem



interessierten Neuling, wenn er weiß, daß Gaius 21 Kontroversen gesammelt hat und sich aus nicht näher bekannten Gründen den Sabinianern zuordnete, einer Gruppe, die insgesamt autoritätsfixiert gewesen sein muß (während eine entgegengesetzte Schule – mit anderen Juristen und anderen Namen – sich anscheinend ein progressiveres methodisches Programm auf ihre Fahnen geschrieben hatte)? Informationsgehalt bekommen solche Ausführungen gar nicht oder allenfalls im nachhinein, wenn die Personen im Verlaufe des Buches nochmals einen Auftritt erhalten (bei Gaius ist das dann noch öfter der Fall). Ähnlich verhält es sich mit der Wiedergabe von Gliederungen, mit denen einzelne Juristen den Rechtsstoff für sich und andere zugänglich gemacht haben. Auch hier findet eine Sinnstiftung erst nach der gründlichen und wiederholten Beschäftigung mit dem materiellen römischen Recht statt. Solche Passagen lassen sich aber leicht überblättern und später noch nachholen; und deshalb ist diese schnörkellose und sprachlich sehr gut gelungene Einführung für einen aufgeweckten Leser ein geeigneter Erstzugriff auf Grundlinien einer römischen Rechtsgeschichte.

## II.

Ein sehr viel weitergehendes Anliegen als Hausmaninger und Selb verfolgt Marcel Senn mit seinem „kulturhistorischen Grundriss“. Hier wird nicht zum besseren Verständnis von Regelungen und Rechtsdogmatik erzählt, sondern der Blick will ein kritischer sein, und er soll auch auf den Leser zurückfallen: Aufklärung will geleistet sein, die dem „rechtsgeschichtlichen Denken“, wie der Autor schreibt, überantwortet sei. Es lasse sich aus einer solchen Betrachtung die Lehre ziehen, „dass ausser der geltenden Rechtsauffassung einer bestimmten Gegenwart auch noch andere Auffassungen möglich waren bzw. sein könn(t)en. ... Dadurch schärft die Rechtsgeschichte unser Bewusstsein für andere Möglichkeiten der rechtlichen Problemlösung im historischen Horizont“ (S. 1). So etwas klingt sympathisch, und Marcel Senn verbindet dies auch noch mit der Hoffnung auf persönliche Bereicherung, denn die Rechtsgeschichte „schafft Distanzen zu Themen und insbesondere zu uns und unserer bisherigen Vorstellungswelt“ (S. 3). Freimütig bekennt der Autor bei all dem sein „Interesse an einem gerechten und unter den gegebenen Umständen verwirklichtbaren Recht“ (S. 1), allerdings ohne auf die hierfür weichenstellenden Maßstäbe einzugehen, aber vermutlich ist es ein Konzept Habermasscher Ausrichtung, das dem Autor hier vorschwebt. Die Rationalität von Recht ist denn auch für Marcel Senn Hoffnungsträger für die Zukunft, und Rechtsgeschichte soll in diesem Zusammenhang einen – wenn auch bescheidenen – Beitrag leisten bei der Sondierung gangbarer Wege.

Selbst wenn die wissenschaftliche Beschäftigung mit Historie all diese Ziele vielleicht gar nicht erreichen kann (was Senn übrigens nicht diskutiert), stellt dieses Konzept dem Leser auf jeden Fall ein persönliches und engagiertes Buch in Aussicht. Und das ist es in der Tat geworden: Die deutsche Rechtsgeschichte von den Germanen bis zur Gegenwart wird in ungewöhnlicher Weise präsentiert. Im Unterschied zu andern tut Senn dies nämlich kapitelweise unter differenten thematischen Fragestellungen, was die zeitliche Kontinuität durchbricht. Das ist erfrischend und macht den Stoff verständlicher. Insgesamt kristallisiert sich dabei ein Schwerpunkt heraus, der das ehrwürdige juristische Grundlagenfach auch für den theoretisch interessierten Studenten reizvoll macht: Marcel Senn bleibt dem Recht, dessen Entstehung und gesellschaftlicher Funktion immer sehr dicht

auf  
Beha  
juris  
aber  
Beis  
kom  
Auto  
in d  
ein s  
es S  
von  
ist a  
Auto  
nem  
gesa  
perr  
sorg  
mar  
dies  
schl  
Indi  
bun  
in s  
bet  
nah  
(lat  
D  
dür  
„ku  
Erv  
unt  
der  
Dej  
hät  
Hir  
Än

auf den Fersen. Das zeigt sich einmal an der erfreulich ausführlichen Behandlung der Rechtswissenschaftsgeschichte und der Geschichte des juristischen Unterrichts an den Universitäten (Kap. 7–12; S. 117–248), aber auch immer wieder an scheinbaren Kleinigkeiten: Wo andere (zum Beispiel Mitteis/Lieberich in ihrem Lehrbuch) vom „Lehnswesen“ reden, kommt bei Senn das Regelungsinstrumentarium des Mittelalters, das der Autor didaktisch wertvoll vom Gesetzesrecht moderner Prägung abgrenzt, in das Zentrum der Erzählung (S. 73 ff.). Hilfreich für das Verständnis ist ein solches Innehalten und Vergleichen allemal, aber besonders dann, wenn es Senn dazu dient, eines seiner Leitmotive, nämlich das Autonomwerden von Recht, erklingen zu lassen. Sympathisch (aber nicht unproblematisch) ist auch der gelegentliche Einzug einer normativen Ebene, etwa wenn der Autor das kompensatorische Sanktionensystem des Mittelalters mit modernem Steuerungsstrafrecht perspektiviert (S. 22). Senns Erzählweise insgesamt ist kausal, und die historischen Deutungen des Geschehens laufen permanent mit, was sicherlich auch für gewisse Redundanzen im Buch sorgt, wenn bestimmte Großströmungen immer wieder beschworen und manchmal nahezu wortgleich erklärt werden. Aber alles in allem macht diese Darstellungsweise die Stärke des Buches aus. Da ist es auch nicht schlimm, wenn das Arrangement der Interpretationsansätze (Christentum, Individualismus, Reformation, Reichsidee, Aufklärung, Bürgertum u. v. a. m.) bunt gewürfelt und in Schlagworten daherkommt. Marcel Senn bemüht sich in solchen Fällen umgehend um Klärung, was dann allerdings auch mal betulich enden kann: Etwa, wenn er dem Leser die Industrialisierung nahebringt und dazu in der Fußnote vorsichtig ankündigt: „*Industria* (lat.) bedeutet Fleiss“ (S. 249, FN 1).

Dieses Bezugnehmen auf ein weites Panorama möglicher Auslegung dürfte dem Wunsch geschuldet sein, den im Untertitel versprochenen „kulturhistorischen Grundriss“ zu liefern. Und das gilt erst recht für die Erweiterung des Blickes auch auf diejenigen Menschen, die immer wieder unter Recht zu leiden hatten. Mit sehr viel Wärme spricht Senn dann von der Rechtsstellung von Frauen (S. 109 ff.) oder dem Schicksal der sozial Deprivilegierten und Verfolgten. Von der Idee her überzeugt das alles, doch hätte man bei den Ausflügen in die Kultur etwas mehr Tiefe erwartet: Hinweise auf Florenz oder Leonardo da Vinci im Zusammenhang mit Änderungen eines ästhetischen Stils in der Renaissance (S. 132) reichen

dazu nicht aus, sondern bleiben Klischee. Darüber hinaus wäre auch die Nennung weiterführender Fachliteratur sicherlich hilfreich gewesen, ebenso eine kurze Skizzierung gängiger kulturhistorischer Deutungsversuche. Überhaupt liegt ein Manko von Senns Buch in der Präsentation von Literatur: Viele klassische Textstellen werden in den Fußnoten nur indirekt nachgewiesen, und die Ausführungen zu Funktion und Wissenschaftstheorie von Rechtsgeschichte bleiben eigentlich ohne Anschluß an den gegenwärtigen Diskussionszusammenhang. Hier besteht sicherlich Änderungsbedarf, will der Autor seinem hohen Anspruch näherkommen. Thematisch weist das Buch in eine erfreuliche Richtung, und trotzdem – oder gerade deshalb – möchte man Marcel Senn zu noch mehr Radikalität in der Konzentration auf sein Anliegen aufrufen: Zu oft noch verharret das Buch in der bloßen Präsentation von funktionslosem Wissen: Es bringt den Leser nicht weiter, wenn er zwar erfährt, daß – aber nicht darüber informiert ist, inwiefern und warum – die *Lex Burgundionum* weniger systematisch aufgebaut war als die *Lex Visigothorum* (S. 16). Die Wiedergabe von Rechtssätzen oder deren referierende Beschreibung sollte Senn den konventionellen Lehrbuchautoren überlassen. Ein ähnlicher Einwand betrifft die sprachliche Gestaltung des Buches: Bei allem Engagement, das den Weg zum Leser findet, fallen Kleinigkeiten auf, die nicht so recht zum Typ des neuen Lehrbuchs passen wollen: Es klingt eben altbacken, wenn Ulrich Zasius, der Humanist, auf derselben Buchseite als Rektor „amtet“ und für die Stadt Freiburg als Berater „waltet“ (S. 129). Unnötig auch das Augenzwinkern des Erzählers, wenn er bei der Schilderung studentischer Trinksitte in der frühen Neuzeit auf das Freizeitverhalten seiner heutigen Leser anspielt. Das aber sind wirklich nur Kleinigkeiten, und alles in allem ist Senns Projekt geglückt. Denn das weiß jeder gute Pädagoge: Wer einem andern etwas beibringen will, muß seinem Adressaten mit Zuneigung begegnen. Bei Marcel Senn spürt der Leser diese auf jeder Seite.

STEPHAN HOCKS

Wa  
recht  
Vorde  
Sch  
Lehrb  
adres  
oder  
nicht  
Deut  
Verst  
hand  
von  
Kolle  
diese  
Re  
vom  
Giov  
DM  
Käuf  
zu w  
Buch  
ande  
die E  
dann  
daß e  
univ  
vorw  
Kroe

<sup>1</sup> K  
Rupre  
Lehrb  
„Ebel“  
Maasi

RECHTSHISTORISCHES

JOURNAL

18

Herausgegeben von  
DIETER SIMON



LÖWENKLAU GESELLSCHAFT E.V. FRANKFURT AM MAIN

Redaktion:  
Rainer Maria Kiesow

Löwenklau Gesellschaft e.V.  
Altkönigstraße 10  
D – 60323 Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten  
© Löwenklau Gesellschaft e.V. 1999  
D – 60323 Frankfurt am Main, Altkönigstraße 10  
ISSN 0723–1180

Von den

BIBLIOTI

Das Gra  
Handwö

Augustu  
J. BLEICK

Bleicken  
J. BLEICK

„Schauer  
K. KEMPI

Weimar  
Diskonti  
J. BAST, T

Gesamm  
E. FRAENI

Der Wah  
E. SCHWI

Endstati  
S. KORIOI  
S. OETER,

## INHALTSVERZEICHNIS

Von den Kommata redet keiner – D. SIMON	1
<b>BIBLIOTHEK</b>	5
Das Grab – R. M. KIESOW Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte	7
Augustus – C. HABICHT J. BLEICKEN, Augustus	12
Bleickens Augustus – L. BURGMANN J. BLEICKEN, Augustus	22
„Schauerszenen im Herzen Preußens“ – G. HENSCHEL K. KEMPTER, Die Jellineks	28
Weimar und Behemoth. Diskontinuierliche Kontinuität – G. BENDER J. BAST, Totalitärer Pluralismus	32
Gesammelte Schriften – Weilburger Soziologie – J. RÜCKERT E. FRAENKEL, Gesammelte Schriften I	40
Der Wahrheit eine Gasse – M. STOLLEIS E. SCHWINGE, Ein Juristenleben im Zwanzigsten Jahrhundert	46
Endstation Einheitsstaat? – S. RUPPERT S. KORIOTH, Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern S. OETER, Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht	50





Crónica de una muerte anunciada – D. J. OSLER	61	KINEMAT
A. GARCÍA Y GARCÍA, Perspectivas de la historia del derecho canónico		Ein Blick
Lehrbücher – D. SIMON	63	
Geistesgeschichte als Mobilmachung von Geistern, um in der Rechtsgeschichte nach dem Rechten zu sehen.		VORLESU
Ein Rechtsgeschichtslehrbuch von Hans Hattenhauer, das sagt, wie und warum es so und nicht anders gewesen ist – M. BESSLER	67	D. SIMON, U. RAULFF Von de
H. HATTENHAUER, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts		
„Echtes Leben“ als Text. Beobachtungen zu den Lehrbüchern der Rechtsgeschichte		MEMORI
von Mitteis/Lieberich und H. Schlosser – D. DÉDEYAN	83	David De Weimars
H. MITTEIS/H. LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte		
H. SCHLOSSER, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte		
Graue Rechtsgeschichte – F. W. HERRMANN	92	ESSAY
R. GMÜR/A. ROTH, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte		R. OGORE
G. KÖBLER, Deutsche Rechtsgeschichte		J. TRABAN
R. SCHRÖDER, Rechtsgeschichte		A. WITTK
Hier zu wenig, dort fast zu viel. Hausmaninger/Selb und Marcel Senn im Dialog mit der Jugend – S. HOCKS	102	Unters Orient
H. HAUSMANINGER/W. SELB, Römisches Privatrecht		
M. SENN, Rechtsgeschichte		
Was bleibt eigentlich hängen? – H.-C. JASCH	107	D. COHEN in the
F. EBEL, Rechtsgeschichte II		
K. KROESCHELL, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jh.		
U. WESEL, Geschichte des Rechts		
Begegnung der Welten, oder was Professoren manchmal so denken – U. RUPP	117	PROJEKT
U. EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte		Kriegsve gegen De
R. HOKE, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte		
A. LAUFS, Rechtsentwicklungen in Deutschland		
Geschichten am Ende der Geschichte. Betrachtung dreier Lehrbücher zur römischen Rechtsgeschichte – A. SEREINIG	123	FABULA
G. DULCKEIT/F. SCHWARZ/W. WALDSTEIN, Römische Rechtsgeschichte		G. SILAGI,
D. LIEBS, Römisches Recht		R. M. KIE
A. SÖLLNER, Einführung in die römische Rechtsgeschichte		

INHALTSVERZEICHNIS

V

61	KINEMATHEK	137
	Ein Blick – R. M. KIESOW	139
63	VORLESUNG	145
	D. SIMON, Wissen ohne Ende	147
67	U. RAULFF, Der letzte Abend des Ernst Kantorowicz. Von der Würde, die nicht stirbt: Lebensfragen eines Historikers	167
	MEMORIA	193
83	David Daube † – M. TH. FÖGEN	195
	Weimars Verfassung zum Gedenken – J. RÜCKERT	215
92	ESSAY	245
	R. OGOREK, Recht und Tier – eine traurige Begegnung	247
	J. TRABANT, Wissen als Handeln und die Vermittlung der Zeichen	260
102	A. WITTKAU-HORGBY, Darwin – Spencer – Merkel. Untersuchungen zu den weltanschaulichen Orientierungen eines frühen Rechtspositivisten	270
107	D. COHEN, Bureaucracy, Justice, and Collective Responsibility in the World War II War Crimes Trials	313
	PROJEKTE	343
117	Kriegsverbrecherprozesse gegen Deutsche und Japaner – D. COHEN/D. SIMON	345
123	FABULA	355
	G. SILAGI, Definitives zu Gallus	357
	R. M. KIESOW, Alma mater fabularum	387

KONTROVERSE	411	LEXIKO
C. H. F. MEYER, Totgesagte leben länger, oder: Die ewige Wiederkehr theoretischer Bedürfnisse	413	Adolf; Ält Beispielc Ewiges zu Help II; 1 Schlußbe:
REISENOTIZEN	419	
Der 32. Deutsche Rechtshistorikertag fand in Regensburg statt – M. HOFMANN	421	PRAXIS
Auf der Suche nach der verlorenen Zeit – R. M. KIESOW	428	The For
Reiselektüre		Kremlf wissen auch na Bundes
Ficts and Factions – M. TH. FÖGEN C. ABBATI, Ich, Carmen Mory L. HARTMANN, Die Frau im Pelz	437	Konfuzi
Le petit juge – V. LASSERRE-KIESOW PLANTU, Le petit juge illustré	441	
ARENA	445	LÖWEN
L. DASTON, The Anti-Crisis	449	Rechtsw mensch
E. FLAIG, Kinderkrankheiten der Neuen Kulturgeschichte	458	Rechtsg
A. GRAFTON, The Condition of History: Cliff Notes	477	
R. HABERMAS, Gebremste Herausforderungen	485	RÜCKBL
H. D. KITTSSTEINER, Die Krisis der Historiker-Zunft	496	Professc
O. G. OEXLE, Im Archiv der Fiktionen	511	Forschur
W. SONNE, Neue Freiheit, neue Verbindlichkeit, neue Verantwortungslosigkeit. Versuchungen der Kunst- und Architekturgeschichtsschreibung	526	AUTORI
H.-U. WEHLER, Die Hybris einer Geschichtsphilosophie	540	
M. WERNER, Wo ist die Krise? Zur derzeitigen Dramatisierung der Situation von Geschichtswissenschaft	548	
H. WHITE, Historische Modellierung ( <i>emplotment</i> ) und das Problem der Wahrheit	561	

INHALTSVERZEICHNIS

VII

411	LEXIKON	585
413	Adolf; Ältestes zu Savigny; Alfenus; Altes zu Savigny; Anatolius <i>antecessor</i> ; Beispiellos; Chimaira; Deutsche Gesellschaftlichkeit; Emics vs. Etics; Ewiges zu Savigny; Geknetet und gebacken; Goethejahr vor 60 Jahren; Help II; Neues zu Savigny; Neuestes zu Savigny; $\pi$ ; Rätsel;	
419	Schlußbemerkung; Töchterleins Name; „Vorhang auf – Türen zu“	
421	PRAXIS	599
428	The Form and Language of Legislation – A. RODGER	601
437	Kremlfuturologie. Oder: Warum man schon 1980 wissen konnte, daß das Arbeitsgesetzbuch der DDR auch nach der Wiedervereinigung niemals in der Bundesrepublik eingeführt werden würde – M. VEC	636
441	Konfuzius, unstrittig – H.-J. QUEISSER	644
445	LÖWENZAHN	647
449	Rechtswissenschaftliches aus der Welt 3: Geschöpfe menschlichen Geistes von Adam bis Behrends – T. GIARO	649
458	Rechtsgeltung – ewig! – R. OGOREK	659
477		
485	RÜCKBLICK	663
496	Professor Luhmann – D. SIMON	665
511	Forschungsfreizeit	670
526	AUTOREN	677
540		
548		
561		